

Richtlinie

des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer über

Toleranzgrenzen zu der Fehlerberichtigung durch die Depotbank bei der Errechnung des Anteilswertes eines Investmentfonds

(mit Beschluss des Vorstandes erlassen am 4. September 2007 als IWP/BA 08, der FMA zur Kenntnis gebracht am 10. September 2007, zuletzt redaktionell überarbeitet im Dezember 2015)

- (1) Bei der täglichen Errechnung des Anteilswertes eines Investmentfonds durch dessen Depotbank kann es zu **Fehlern bei der Bewertung** einzelner Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte kommen
- (2) Solche Fehler sind nicht zu 100 % auszuschließen.
- (3) Sie sind zu Unterscheiden von der Bewertung durch den Markt (mag diese auch noch so sprunghaft oder unplausibel erscheinen: der tatsächlich am Markt gezahlte Preis bleibt der objektiv "richtige" Wert um den Fonds zu bewerten). Nur wenn ("09/11") der Markt nicht mehr funktioniert oder nicht stattfindet oder keine Informationen vorliegen sind statt des Marktpreises möglichst gute objektive Werte heranzuziehen. Liegen gute objektive Werte nicht vor (zu unsicher, zu alt, zu große Bandbreite, zu großer Teil des Fondsvermögens) so sind Aufstockungen und Rücklösungen um die Realisierung falscher Fondsbewertungen zu verhindern.
- (4) Was dem Fonds gegenüber unwirksam ist, führt immer - wenn dennoch gebucht und daher bewertet wird – zu einem Fehler in der Fondsbewertung.
- (5) Zinsen für zu hohe Kredite sind dem Fonds zu ersetzen.
- (6) Fehler treten auch als **Abwicklungsfehler** auf (Split, Kupon, Dividende und andere "Kapitalmaßnahmen", falsche Kurse eingespielt, falsche Stammdaten verwendet, falsche Abgrenzungen von Erträgen oder Aufwendungen, usw.). Auch diese führen fallweise zu Fehlern in der Fondsbewertung.

- (7) Neben der **Richtigstellung des Fehlers selbst, sobald dieser erkannt wird** (ob nach 48 Stunden oder 2 Monaten) stellt sich die Frage ob (und ab welchem Betrag), die damit als falsch erkannten Werte (z.B.: von 2 Tagen oder 2 Monaten) neu veröffentlicht werden müssen und die **Aufstockungen und Rücklösungen korrigiert** werden müssen.
- (8) Die Notwendigkeit zu diesen Korrekturen ergibt sich aus der objektiv falschen Berechnung von Ausgabe- und/oder Rücknahmepreisen und der damit eingetretenen Schädigung bzw. Bereicherung von Anlegern denen ein falscher Preis abgerechnet wurde.
- (9) Zur Richtigstellung des Fehlers selbst, sobald dieser erkannt wird:
- Gewinne aus dem Fonds gegenüber unwirksamen Transaktionen sind dem Fonds immer zu belassen.
 - Verluste aus dem Fonds gegenüber unwirksamen Transaktionen sind dem Fonds immer zu ersetzen.
- (10) Eine Korrektur kann nie unterbleiben gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft, der Depotbank, weiteren Bankverbindungen oder Geschäftspartnern des Fonds oder gegenüber einem Dritten Manager, wenn/soweit diese durch einen Fehler begünstigt wären.
- (11) Zur Korrektur von Aufstockungen und Rücklösungen:
- Bereicherungen können jedenfalls unberichtigt bleiben, wenn der Gegenwert dem Fonds gut gebracht wird.
- (12) Darüber hinaus sind in ganz Europa **Toleranzgrenzen** in zumindest informeller Übung. Für den besonders wichtigen Markt Luxemburg wurden diese von der Luxemburger Aufsicht kodifiziert.
- (13) Europäische und österreichische Rechtsquellen regeln nur die Zuständigkeit für die richtige tägliche Bewertung aber keine Toleranzgrenzen. Dies ist nicht dahingehend zu verstehen, dass keine Fehler passieren dürfen oder ausnahmslos jeder Fehler zu Preiskorrekturen und Storno und Neuabrechnung der Aufstockungen und Rücklösungen führen muss. Dies ergibt sich aus der internationalen Praxis und den kodifizierten Regelungen in Luxemburg. Beispielsweise bilden gesetzlich Zahlungsmittel (EUR 0,01 also ein Euro-Cent pro Anteil als Untergrenze) eine Grenze der denkbaren Genauigkeit. Wichtiger und weiter sind aber die Grenzen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Wenn durch Buchungszeilen den Kunden höhere Kosten als die umverteilten Beträge entstehen, wird man keinerlei Verständnis für die Korrektur erwarten dürfen. Darüber hinaus sind vor allem die unvermeidbaren Unschärfen nach Investitionstypen (Cash, Renten, Gemischt, Aktien, schwer bewertbare Vermögensgegenstände und emerging markets)

Indikatoren dafür, welche Korrekturen vereinfachend und wirtschaftlich sinnvoll entfallen dürfen.

- (14) Die langjährige Praxis in Österreich, internationale Vorbilder und die Diskussion mit Vertretern von Depotbanken und Kapitalanlagegesellschaften sowie Hinweise aus der FMA haben ergeben, dass ein Prüfer dann nicht pflichtwidrig handelt, wenn er dem gemeinsamen Wunsch der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft folgend Fehlerkorrekturen **bis zu folgenden %-Sätzen des Fondsvermögens ohne Korrektur der Aufstockungen, Rücklösungen und Fondspreismeldungen** akzeptiert:
- **Cashfonds (Geldmarktfonds): bis 0,2 % des Fondsvermögens**
 - **Rentenfonds, Aktienfonds und gemischte Fonds: bis 0,5 % des Fondsvermögens**
 - **Fonds in emerging markets oder mit Warnhinweis: bis 1,0 % des Fondsvermögens**
- (15) Über den Vorgang der Korrektur ist eine Dokumentation zu erstellen, die einen einschlägig sachkundigen Dritten mit vertretbarem Aufwand in die Lage versetzt die Entscheidung nachzuvollziehen. Die Auswirkungen auf Anteilsgeschäfte in der nicht korrigierten Periode sind plausibel zu machen.
- (16) Eine Information der FMA von der Anwendung der Toleranzgrenzen ist nicht erforderlich, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände (besondere Ursache, besonders gehäuftes Auftreten von Fehlern) dies geboten erscheinen lassen.